

Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Feuerwehr zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung der jeweiligen Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und -staatsverträge bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk (Medien) und Feuerwehr.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle oder Brandeinsätze aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Feuerwehr ist es, Gefahren abzuwehren und Hilfe zu leisten. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und feuerwehrbezogener Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Feuerwehr helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, dass die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Feuerwehr sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
2. Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
3. Für Medien und Feuerwehr ist es vorteilhaft, dass die Feuerwehr über Presse- und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnissen vorzubeugen.
4. Auch in schwierigen Situationen hat die Feuerwehr die Medien frühzeitig, umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen.
5. Insbesondere bei Unglücksfällen und Katastrophen beachten die Medien, dass die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.
6. Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe. Die Erfüllung der feuerwehrbezogenen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
7. Die Feuerwehr soll für eine einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten.
8. Der bundeseinheitliche Presseausweis erleichtert der Feuerwehr die Nachprüfung, wer als Berichtersteller tätig ist. Auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 wird Bezug genommen.
9. Das Fotografieren und Filmen von Feuerwehreinsätzen unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Feuerwehrangehöriger ist bei Aufsehen erregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichungen des Film- und Fotomaterials.
10. Die Medien wahren die publizistischen Grundsätze der Ethik, die Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Intimsphäre in Bezug auf Abbildungen von Opfern.
11. Die Feuerwehr unterstützt bei ihren Einsätzen die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienvertreter feuerwehrbezogene Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die durch die Feuerwehr ausgegebenen Verfügungen, wie z.B. Absperurmaßnahmen und Räumaufforderungen, es sei denn, dass Ausnahmen zugelassen werden.
12. Bei gemeinsamen Einsätzen mit der Polizei erfolgt die Pressearbeit ggf. in Abstimmung mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Dies gilt entsprechend für Einsätze der Feuerwehr im Auftrag der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.